

Geheimnisschutz neu

Defining a „trade secret“

Unternehmensinterne Info

Ende des Datenschutzes

Haftung Prospektkontrollorin Primeo
Willkürlich unterscheidender OGH

Ablehnungsrecht beim
„12-Stunden-Tag“

Mining kein
Digitaler Erzeugungsprozess

Versicherungsvermittler
Obligatorische Deckungsvorsorge

Werkbesteller holt falsches Gutachten ein
Sein Mitverschulden?

Zusammenfassung zentraler Änderungen
Jahressteuergesetz 2018

Entwurf zur Umsetzung der GeschäftsgeheimnisRL

*Für Unternehmen aller Art
haben vertrauliches Know-how*

und Geschäftsgeheimnisse schon immer eine ganz wesentliche Rolle gespielt – der rechtliche Schutz wurde dem bisher aber weder in materieller noch in verfahrensrechtlicher Hinsicht gerecht.¹⁾ Der vor diesem Hintergrund mit Spannung erwartete Entwurf²⁾ zur Umsetzung der RL 2016/943/EU (GeschäftsgeheimnisRL bzw RL) liegt nun vor – im Folgenden eine erste Analyse.

DOMINIK HOFMARCHER

A. Allgemeines

1. UWG-Nov statt Sondergesetz

In den MS wurden zur Umsetzung der RL soweit ersichtlich durchaus unterschiedliche Ansätze gewählt.³⁾ Dies verwundert nicht: Der Geschäftsgeheimnisschutz ist zwischen *Immaterialgüterrechten* und *Marktverhaltensregeln* angesiedelt,⁴⁾ hat eine gewisse Nähe zu den Persönlichkeitsrechten, betrifft die unterschiedlichsten Unternehmen und Geschäftsbereiche und tangiert insb auch Arbeitnehmer. Vor diesem Hintergrund hätte ein *eigenes Gesetz* zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen durchaus seine Berechtigung⁵⁾ (nicht zuletzt, weil die RL ein solches Gesetz bereits vorzeichnet und der Schutz unabhängig von einem Wettbewerbsverhältnis besteht). Der Umsetzungsentwurf sieht hingegen eine *Novelle des UWG* vor, in das mit den §§ 26 a – 26 j ein weitgehend in sich geschlossener Unterabschnitt eingefügt werden soll – lediglich hinsichtlich des Schadenersatz- und Urteilsveröffentlichungsanspruchs wird explizit auf allgemeine UWG-Bestimmungen verwiesen (andere Hinweise – etwa die Verjährung betreffend – finden sich in den EB). Da selbst Ansprüche und Verfahrensbestimmungen speziell geregelt werden sollen, könnte man durchaus von einem *Gesetz im Gesetz* sprechen. Darüber hinaus wird eine minimale *Anpassung des § 172 Abs 2 ZPO* vorgeschlagen, um klarzustellen, dass die Öffentlichkeit auch dann von der Verhandlung ausgeschlossen werden kann, wenn Geschäftsgeheimnisse erörtert werden.

2. Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Die §§ 11 und 12 UWG sollen als reine *Strafbestimmungen* bestehen bleiben. Der Verweis auf diese Bestimmungen in § 13 UWG soll allerdings entfallen, sodass die *zivilrechtlichen Folgen* einer Geschäftsgeheimnisverletzung im *neu einzufügenden Unterabschnitt gebündelt* würden.⁶⁾ Zu einer Schutzlücke dürfte es dadurch nicht kommen, zumal der neue § 26 d in Abs 1 Z 2 ohnehin eine Generalklausel enthält, die darauf abstellt, ob ein Verhalten mit den seriösen Geschäftspraktiken vereinbar ist – das wird wohl nicht auf Verhaltensweisen zutreffen, die gegen §§ 11 oder 12 UWG verstoßen und somit sogar einen Straftatbestand erfüllen (so sie nicht ohnehin unter einen der neuen Spezialtatbestände fallen). Das-

selbe wird für Verhaltensweisen gelten, die bisher unter § 1 UWG subsumiert wurden. Das Auslegungsmonopol liegt letztendlich freilich beim EuGH.

Da der neue Unterabschnitt von *Sonderbestimmungen* spricht, ist davon auszugehen, dass andere Anspruchsgrundlagen – wie insb der Geschäftsgeheimnisschutz gem § 1 UWG – grundsätzlich bestehen bleiben. Der Unterabschnitt ist insofern *nicht abschließend*. Ungeachtet dessen wäre wünschenswert, dass zukünftig eine *einzig vereinheitlichte Definition* angewendet und nicht etwa zwischen Geschäftsgeheimnissen gemäß neuem Unterabschnitt und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen iS anderer Bestimmungen⁷⁾ unterschieden wird.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Die §§ 26 a und 26 b regeln Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen. Wesentlich sind vor allem die Definitionen des Geschäftsgeheimnisses und seines Inhabers.

a) Definition des Geschäftsgeheimnisses

Im Zentrum steht naturgemäß die *Definition des Geschäftsgeheimnisses* (§ 26 b Abs 1), die sinnvollerweise fast wörtlich aus der RL übernommen wurde, in Z 2 aber in Anlehnung an TRIPS⁸⁾ von *wirtschaftlichem Wert* anstatt *kommerziellem Wert* und in Z 3 von *rechtmäßiger Verfügungsgewalt* anstelle *rechtmäßiger Kontrolle* spricht. Zwar sollten die unterschiedlichen Begriffe in der Praxis keine Schwierigkeiten bereiten;

Dr. Dominik Hofmarcher ist Rechtsanwalt der Schönherr Rechtsanwälte GmbH.

1) Vgl Hofmarcher, ÖBl 2018/11, 38 mwN.

2) Siehe UWG-Novelle 2018, 58/ME 26. GP, abrufbar unter www.parlament.gv.at

3) Die von eigenständigen Gesetzen (etwa in Deutschland) über umfassende Neuregelungen bis hin zu bloß punktuellen Anpassungen reichen.

4) Vgl Hofmarcher, ÖBl 2018/11, 38 mwN.

5) Vgl etwa Kucsko/Hofmarcher, Memo: Wir brauchen bitte ein Geheimnisschutzgesetz, *ecolex* 2017, 1090.

6) Vgl dazu auch die EB, Zu Z 1 (§ 13) S 2.

7) Dh mangels Definition gemäß bisheriger Rsp des OGH.

8) Vgl die EB, Zu § 26 b, S 2.

angesichts des Auslegungsmonopols des EuGH sowie der Tatsache, dass die RL in den ErwGr gerade die zentrale Rolle einer einheitlichen Definition unterstreicht⁹⁾ (ohne die Definition allerdings dem vollharmonisierten Bereich zu unterstellen)¹⁰⁾ erschiene eine wortgetreue Übernahme freilich sinnvoll.

Eine Information ist gem § 26 b Abs 1 nur geschützt, wenn sie (relativ) geheim ist (vgl Z 1), von wirtschaftlichem/kommerziellem Wert ist, weil sie geheim¹¹⁾ (vgl Z 2) und Gegenstand von *den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen* ist (vgl Z 3). Während diese Definition im Endeffekt wohl weitgehend mit der von der Rsp entwickelten Definition übereinstimmt, ist das Erfordernis der Schutzmaßnahmen neu (bisher war ein subjektiver Geheimhaltungswille ausreichend).¹²⁾ ME hat dies insb eine Anreiz- und eine Warnfunktion – Unternehmen sollen sich um ihre Geschäftsgeheimnisse kümmern (wenn sie sich selbst nicht darum kümmern, bekommen sie auch keinen rechtlichen Schutz), und Dritte sollen wissen, wenn sie mit heiklen Informationen konfrontiert sind, um selbst entsprechend agieren zu können und nicht später überrascht zu werden. Es spricht dennoch vieles dafür, die Anforderungen an die Geheimhaltungsmaßnahmen nicht zu überspannen¹³⁾ – der Hinweis auf die Umstände (des Einzelfalls) erlaubt eine flexible Anwendung des Angemessenheitskriteriums (unter Berücksichtigung der beteiligten Unternehmen,¹⁴⁾ der Umstände der Kenntniserlangung, der Erkennbarkeit des Schutzinteresses usw).

Ungeachtet dessen sollten Unternehmen nicht ohne Weiteres darauf vertrauen, dass die Gerichte einen großzügigen Maßstab anlegen werden. Die *Implementation* einer kaufmännisch sinnvollen *Schutzstrategie ist unabdingbar*. Die Anmerkungen in den EB, die den Eindruck erwecken, als würde im Wesentlichen alles beim Alten bleiben, erscheinen nicht ungefährlich – letztendlich ist nämlich der EuGH zur Auslegung berufen. Sollte sich herausstellen, dass dieser die Bestimmung strenger auslegt, könnten österr Unternehmen ihre Geschäftsgeheimnisse verlieren. Dasselbe gilt, wenn in den MS unterschiedliche Anforderungen gelten – dann wären österr Unternehmen zwar in Österreich, nicht aber im Ausland geschützt. Auch der Hinweis auf die *E Ticketsysteme*¹⁵⁾ in den EB überzeugt nicht. In dieser E nahm der OGH zwar Bezug auf die RL und deren Definition, sprach aber lediglich aus, dass die bisher von der Rsp formulierten Schutzvoraussetzungen¹⁶⁾ mit der RL vereinbar sind, weil die Richtliniendefinition nicht in den vollharmonisierten Bereich fällt und daher ein Mehr an Schutz zulässig ist (geringere bzw keine Anforderungen an die Schutzmaßnahmen bedeuten einen umfassenderen Schutz). Nunmehr wurde die Definition der RL aber mehr oder minder unverändert in das österr Recht übernommen, sodass der OGH nicht einfach weiterhin die von der Rsp entwickelte Definition samt deren Schutzvoraussetzungen anwenden kann.

Schwierig könnte in der Praxis auch die Abgrenzung eines geschützten Geschäftsgeheimnisses des Arbeitgebers vom *Erfahrungswissen* der Arbeitnehmer werden.¹⁷⁾ Der Umsetzungsentwurf spricht diese

Thematik – angesichts der Formulierung in der RL wohl zu Recht – nicht explizit an; die RL stellt aber klar, dass sie keinen Grund für „die Beschränkung der Nutzung von Erfahrungen und Fähigkeiten, die Arbeitnehmer im normalen Verlauf ihrer Tätigkeit ehrlich erworben haben,“ bietet.¹⁸⁾ Hier werden also die Gerichte gefragt sein. Eine Abgrenzung könnte sich danach richten, ob die fraglichen Informationen allgemein bei jedem vergleichbaren Arbeitgeber erworben werden könnten oder ob es sich um Spezialwissen handelt. Zudem wird unter „Erfahrungen und Fähigkeiten“ möglicherweise etwas anderes zu verstehen sein als die bloße Kenntnis bestimmter Tatsachen/Umwände (zB Einkaufskonditionen etc).

b) Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses

Inhaber ist gem § 26 b Abs 2 jede (nicht jene!) natürliche oder juristische Person, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt (laut RL: Kontrolle) über ein Geschäftsgeheimnis besitzt. Ausweislich der EB kann die Verfügungsgewalt mit Lizenzverträgen geregelt werden, sodass auch der rechtmäßige *Lizenznehmer* als Inhaber iS der Bestimmung anzusehen wäre. Zwar ist ein Lizenznehmer idR nicht berechtigt, mit dem Geschäftsgeheimnis nach Belieben zu verfahren und es etwa offenzulegen, sodass fraglich sein könnte, ob ihm die (uneingeschränkte) Verfügungsgewalt zusteht. Grundsätzlich spricht aber nichts dagegen, auch den Lizenznehmer als „Inhaber“ anzusehen – was auch bedeuten würde, dass er gem § 26 c Abs 1 aktivlegitimiert wäre.

2. Rechtswidrige Handlungen

Die §§ 26 d und 26 e übernehmen die Art 3 und 4 der RL fast wortgetreu, wobei im Umsetzungsentwurf anders als in der RL zunächst die rechtswidrigen und erst im Anschluss die rechtmäßigen Handlungen zu finden sind.

§ 26 d Abs 1 behandelt den *rechtswidrigen Erwerb* und enthält die bereits angesprochene *Generalklausel*. Damit ist auch klargestellt, dass nicht nur die Nutzung, sondern bereits der unlautere Erwerb rechtswidrig ist und untersagt werden kann. Eine *rechtswidrige Nutzung* gem § 26 d Abs 2 liegt sodann vor, wenn bereits der Erwerb rechtswidrig war (Abs 2

9) Vgl ErwGr 14 der RL.

10) Vgl Art 1 Abs 1 der RL; s auch OGH 4 Ob 165/16 t, *Ticketsysteme*.

11) Die Anforderungen dürfen hier nicht überspannt werden – ausweislich ErwGr 14 der RL geht es darum, belanglose Informationen auszuschließen.

12) Vgl *Hofmarcher/Kühteubl*, Der Standard 2017/10/09.

13) Vgl *Kalbfus*, GRUR-PRAX 391 (392) mwN, der darauf hinweist, dass durch den rechtlichen Schutz die Kosten faktischer Schutzmaßnahmen gesenkt werden sollen – würde man allzu hohe Anforderungen an die Schutzmaßnahmen stellen, würde dies der Zielsetzung entgegenlaufen.

14) Die Kommission hat im Rahmen der Beantwortung von Fragen aus den MS bereits darauf hingewiesen, dass die Bemühungen von KMU möglicherweise anders beurteilt werden können als jene von Großkonzernen.

15) OGH 4 Ob 165/16 t, *Ticketsysteme*.

16) Vgl etwa OGH RIS-Justiz RS0079599.

17) Siehe auch *Hofmarcher/Kühteubl*, Der Standard 2017/10/09.

18) Art 1 Abs 3 lit b der RL.

Z 1) oder wenn der Erwerb zwar rechtmäßig im Rahmen einer Vertragsbeziehung erfolgte, das Geschäftsgeheimnis anschließend aber entgegen vertraglicher Pflichten genutzt wird (s Abs 2 Z 2, der Art 4 Abs 3 lit b und c der RL zusammenfasst) – in diesem Bereich ist eine Vertragsverletzung also gleichzeitig gesetzwidrig. Auch dies ist eine Erweiterung und Klarstellung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage.

§ 26 e Abs 3 („Geheimnishehlerei“) und Abs 4 (*Handlungen iZm rechtsverletzenden Produkten*) übernehmen Art 4 Abs 4 und 5 der RL. Hinzuweisen ist idZ auch auf die Definition rechtswidriger Produkte in § 26 b Abs 4, der Art 2 Z 5 der RL entspricht. IVm § 26 d Abs 4 ist klargestellt, dass nicht nur die unmittelbare Herstellung und der Vertrieb, sondern auch Handlungen Dritter iZm rechtswidrig erzeugten Produkten untersagt werden können, wenn der Dritte von der rechtswidrigen Erzeugung wusste oder hätte wissen müssen. Ob die „Schlechtgläubigkeit“ von Beginn an oder erst später vorliegt, ist grundsätzlich irrelevant (spielt aber iZm § 26 c Abs 3 eine Rolle).

3. Rechtmäßige Handlungen/Ausnahmen

Während die RL in Art 3 rechtmäßige Handlungen aufzählt und in Art 5 „Ausnahmen“ statuiert, versucht der Umsetzungsentwurf diese Bestimmungen in § 26 e zu verbinden.

Dabei enthält § 26 e Abs 1 zunächst die Klarstellung, dass Handlungen mit *Zustimmung des Inhabers* des Geschäftsgeheimnisses rechtmäßig sind; die RL sieht in Art 4 demgegenüber vor, dass Handlungen nur rechtswidrig sind, wenn sie ohne Zustimmung erfolgen – das Ergebnis ist dasselbe.

§ 26 e Abs 2 und 3 übernehmen Art 3 Abs 1 und 2 und stellen insb klar, dass die *Eigenschöpfung* und *Reverse Engineering* zulässig sind. Die Novelle schafft also iSd RL *kein absolutes Recht*, sondern sieht im Kern weiterhin einen Zugangsschutz vor.¹⁹⁾

Nicht unproblematisch scheint, dass § 26 Abs 4 sodann auch jene Handlungen als rechtmäßig bezeichnet, die in Art 5 der RL als *Ausnahmen* angeführt werden (ua die Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit und Whistleblowing), zumal in Art 5 bloß davon gesprochen wird, dass in den genannten Fällen keine Ansprüche zustehen, was für eine Rechtfertigung im Einzelfall – und nicht für einen rechtmäßigen Erwerb, der dann wohl auch die weitere Nutzung erlauben würde – spricht.

Im Bereich des Whistleblowing wurden im Vergleich zur RL einige Einschränkungen/Klarstellungen vorgesehen. Diese sind zwar grundsätzlich zu begrüßen. Da Art 5 in den vollharmonisierten Bereich fällt, scheint aber fraglich, ob sie zulässig sind.

4. Ansprüche

Die „Basisbestimmung“ findet sich in § 26 c, ausführlichere Regelungen zum Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch in den §§ 26 f und 26 g.

Wie bereits oben angemerkt, verweist § 26 c Abs 1 iZm *Schadenersatzansprüchen* auf § 16 UWG und sieht in Abs 2 ergänzend die Möglichkeit der Berechnung im Wege der *Lizenzanalogie* vor. Gem

Abs 3 kann anstelle anderer Ansprüche unter bestimmten Voraussetzungen bloß eine monetäre Entschädigung zugesprochen werden, wenn der Bekl über einen Dritten in den Besitz des Geschäftsgeheimnisses gelangt ist und erst später erfahren hat, dass der Dritte es rechtswidrig erworben hatte.

Über den Wortlaut der RL hinaus wird in § 26 f klargestellt, dass sich ein *Unterlassungsanspruch* – wie gewohnt – auch schon gegen bloß *drohende Verletzungen* richten kann.

IZm dem *Beseitigungsanspruch* gem § 26 e ist vor allem bemerkenswert, dass er den *Rückruf vom Markt* umfasst; der Rückruf wird also nicht dem Unterlassungs-, sondern explizit dem Beseitigungsanspruch zugerechnet. Andererseits ermöglicht § 26 i, im Rahmen einer eV die Beschlagnahme/Herausgabe anzuordnen, um das Inverkehrbringen oder den Umlauf von rechtsverletzenden Produkten im Markt zu verhindern. Generell soll der Beseitigungsanspruch gem § 26 e Abs 5 allerdings nur soweit bestehen, als dem Verletzer die Verfügung über die Gegenstände zusteht.

Aktivlegitimiert ist gem § 26 c Abs 1 der *Inhaber* eines Geschäftsgeheimnisses. Ausweislich der EB soll gemäß der Rsp zu den Immaterialgüterrechten auch der *ausschließliche Lizenznehmer* klagslegitimiert sein. Aus dem Entwurf selbst ergibt sich das nicht. Vielmehr soll gemäß den EB zur Definition des Inhabers offenbar auch der *Lizenznehmer* als Inhaber anzusehen sein – dann wäre er aber ganz allgemein aktivlegitimiert.²⁰⁾ Sinnvoll wäre es freilich, wenn die Klagslegitimation in Lizenzverträgen geregelt werden könnte – der Lizenznehmer müsste seine Berechtigung dann im Verfahren nachweisen.

Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch sind derzeit nicht vorgesehen.

Generell ist bemerkenswert, dass nunmehr spezielle Ansprüche in das UWG aufgenommen werden sollen, die nur für den Bereich des Geschäftsgeheimnisschutzes gelten. Alternativ hätte man die allgemeinen Ansprüche „aktualisieren“ und ausbauen können. Dies wären insb auch im Hinblick auf den lauterkeitsrechtlichen Kennzeichenschutzes sinnvoll gewesen.

5. Verfahrensbestimmungen

Ein Herzstück des Entwurfs bilden die Regelungen zum *Schutz von Geschäftsgeheimnissen in Gerichtsverfahren*. Hier besteht tatsächlich Handlungsbedarf: Unternehmen scheuen nämlich bisweilen vor der Einleitung von Gerichtsverfahren zurück, weil sie fürchten vor die Entscheidung gestellt zu werden, ihr Geschäftsgeheimnis durch Offenlegung im Verfahren zu gefährden oder den Prozess zu verlieren. Dankenswerterweise werden in diesem sensiblen Bereich gleich *zwei Umsetzungsoptionen* zur Auswahl gestellt (§ 26 h). Da sich idZ noch einiges tun wird (müssen), im Folgenden zunächst bloß ein Überblick, in welche Richtungen es gehen könnte:

19) Vgl im Detail *Hofmarcher*, ÖBl 2018/11, 38 mwN.

20) Siehe dazu oben Pkt B.1.b).

- Option II hält sich eng an die Vorgaben der RL – im Zentrum steht die Möglichkeit, den am Verfahren Beteiligten die Nutzung und Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zu verbieten, sofern sie davon ausschließlich aufgrund der Teilnahme am Verfahren bzw aufgrund des Zugangs zu Akten Kenntnis erlangt haben (vergleichbar mit den Wirkungen eines Non Disclosure Agreement).
- Option I geht über den rein rechtlichen Schutz hinaus und ermöglicht es den Parteien, das Geschäftsgeheimnis – jedenfalls vorläufig – erst gar nicht gegenüber der anderen Partei offenzulegen. In dieser Phase bestünde also nicht nur ein rechtlicher, sondern auch ein faktischer Schutz (Stichwort In-Camera-Verfahren) – das ist insb auch für kommerzielle Informationen relevant, die der Gegner ungeachtet eines Verwertungsverbots idR gar nicht ausblenden/ignorieren kann. Da ein In-Camera-Verfahren die Verteidigungsrechte im Einzelfall mitunter allzu stark einschränkt, ist vorgesehen, dass das Gericht die Offenlegung im Verfahren anordnen kann, wenn dies für die Rechtsdurchsetzung/Rechtsverteidigung erforderlich ist. Die Geheimhaltungspflicht und das Nutzungsverbot für Prozessbeteiligte sind auch in dieser Variante vorgesehen, sprachlich und inhaltlich allerdings weniger klar als in Option II.

Obwohl im Detail noch erheblicher Anpassungs-/Verbesserungsbedarf besteht, spricht mE vieles für Option I. Ziel muss es sein, eine möglichst umfassende *Toolbox* an Maßnahmen²¹⁾ vorzusehen, die das Gericht ergreifen kann, soweit dies im Einzelfall notwendig, sinnvoll und fair scheint.

6. Einstweilige Verfügungen

Die §§ 26 i und 26 j enthalten Spezialbestimmungen betreffend EV. Dies ist durchaus bemerkenswert, wird nach österr Tradition ansonsten doch idR nur bestimmt, dass ein Unterlassungsanspruch auch mittels EV gesichert werden kann. Im konkreten Zusammenhang können EV aber sogar über die bloße Unterlassungsanordnung hinausgehen, erlaubt § 26 i Abs 1 Z 3 doch auch die Anordnung der *Beschlagnahme/Herausgabe rechtsverletzender Produkte*, um das Inverkehrbringen sowie den Umlauf rechtsverletzender Produkte im Markt zu verhindern.

Bemerkenswert ist ferner, dass das Gericht die *Fortsetzung der angeblich rechtswidrigen Nutzung* gegen Erlag einer *Sicherheitsleistung* erlauben kann – auch das ist neu. Die Offenlegung darf hingegen nicht erlaubt werden (zumal durch die Offenlegung der Geheimnischarakter und damit der Schutz verlorengehen könnte).

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass neben dem Bekl auch geschädigte *Dritte* einen Ersatzanspruch nach § 394 EO geltend machen können, falls eine erlassene EV später wegfällt. Das scheint nicht unproblematisch, ist von der RL aber zwingend vorgeschrieben. Es bleibt zu hoffen, dass die Gerichte ein Ausufern der Haftung verhindern.

Die speziellen *Verfahrensbestimmungen* des § 26 h sollen im Provisorialverfahren *sinngemäß* gelten. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen; nicht jede Maßnahme

wird aber mit dem Wesen des EV-Verfahrens kompatibel sein und zur Verfügung stehen. Will der Kl den maximalen faktischen Schutz in Anspruch nehmen, muss er möglicherweise auf eine EV verzichten. Anders scheint das Spannungsverhältnis zwischen aufwändiger Geheimhaltung im Prozess und Schnellverfahren kaum zu bewerkstelligen.

7. Fehlende Bestimmungen

Der Entwurf sieht ua keine Bestimmungen dazu vor, ab wann Geschäftsgeheimnisschutz besteht,²²⁾ wie ein Geschäftsgeheimnis erworben wird und ob im Rahmen von Arbeitsverhältnissen geschaffene Geschäftsgeheimnisse automatisch dem Arbeitgeber zustehen sollen. Nicht explizit geregelt ist außerdem, ob und wie Geschäftsgeheimnisse übertragen werden können.

Während man all dies unter Rückgriff auf die bisherige Rsp und allgemeine Grundsätze in den Griff bekommen wird, scheint insb das Fehlen einer Zuständigkeitsbestimmung problematisch. Da im Bereich des Geschäftsgeheimnisschutzes zukünftig nicht nur in materieller, sondern auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht Spezialkenntnisse und Erfahrungen erforderlich sein werden, wäre eine Konzentration der Zuständigkeit beim HG Wien zu erwägen. Dafür spräche auch die Nähe des neuen Geschäftsgeheimnisschutzes zu den Immaterialgüterrechten.

Wünschenswert wäre schließlich eine spezielle – von der allgemeinen Bestimmung des § 20 UWG abweichende – Verjährungsbestimmung, die sich an jenen für immaterialgüterrechtliche Ansprüche orientiert. Auch Übergangsbestimmungen wären im Hinblick auf die nunmehr notwendigen Schutzmaßnahmen zu erwägen.

21) Diese sollte ua enthalten: Minderung der Substantiierungspflicht; vorbereitende Tagsatzung zur Erörterung der erforderlichen Maßnahmen; stufenweises Vorgehen iS einer vorrangigen Behandlung anderer anspruchsbegründender Tatsachen, wie etwa der behaupteten Unlauterkeit des Erwerbs bzw der Nutzung; (vorläufige) Offenlegung nur gegenüber dem Gericht; Beschränkung der Akteneinsicht; Abschluss der Öffentlichkeit; vorläufige Einstufung als Geschäftsgeheimnis samt strafbewehrtem Offenlegungs- und Verwertungsverbot; Klarstellung, dass die Kenntniserlangung im Gerichtsverfahren nicht zur Nutzung oder Offenlegung berechtigt.

22) Mangels Registrierung bzw Schöpfungsakt wird man auf die Erfüllung der in der Definition genannten Voraussetzungen abstellen müssen. Hier wird insb iZm den Schutzmaßnahmen Augenmaß gefragt sein, weil etwa eine wertvolle Entdeckung durch einen Arbeitnehmer ungeschützt wäre, bis der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen ergreift; jedenfalls sind entsprechende Geheimhaltungspflichten im Arbeitsvertrag anzuraten, um Schutzmaßnahmen „ab der ersten Sekunde“ argumentieren zu können.

SCHLUSSTRICH

Der Umsetzungsentwurf hält sich grundsätzlich eng an die RL und sieht die Einfügung eines in sich weitgehend geschlossenen Unterabschnitts in das UWG vor. Was den Schutz in Gerichtsverfahren betrifft, geht eine der vorgeschlagenen Varianten sogar über die RL hinaus. In diesem sensiblen Bereich besteht allerdings noch einiger Anpassungs-/Verbesserungsbedarf.